

Runkelsteiner Schriften zur Kulturgeschichte

# Mensch und Jagd in Alttirol

**ATHESIA**



Herausgeber Stiftung  
Bozner Schlösser



# **MENSCH UND JAGD IN ALTTIROL**

**RUNKELSTEINER SCHRIFTEN  
ZUR KULTURGESCHICHTE**

**BAND 15**



**Herausgeber Stiftung  
Bozner Schlösser**

Umschlagbild:  
Jagd auf den Keiler, Schloss Runkelstein

Foto: Stiftung Bozner Schlösser

Umschlagrückseite:  
Jagd auf Steinböcke und Gämsen, Schloss Runkelstein

Foto: Stiftung Bozner Schlösser

2020

Alle Rechte vorbehalten

© by Stiftung Bozner Schlösser, Schloss Runkelstein, Bozen

Athesia Buch GmbH, Bozen

Verantwortlicher Präsident und Kurator

Helmut Rizzolli

Redaktion

Florian Hofer, Simona Nardi

Übersetzung

Hansjörg Hofer, Marcello Beato, Simona Nardi

Lektorat

Florian Hofer, Simona Nardi

Wissenschaftliche Beratung

Heinrich Aukenthaler und Luigi Spagnolli

Umschlaggestaltung

Athesia-Tappeiner Verlag, Bozen

Layout

Helene Pitscheider, Athesia Druck, Bozen

Druck

Athesia Druck, Bozen

ISBN 978-88-6839-505-6

[www.athesia-tappeiner.com](http://www.athesia-tappeiner.com)

[buchverlag@athesia.it](mailto:buchverlag@athesia.it)





## *Tosto che l'alba del bel giorno appare, isveglia i cacciatori ...*



Das italienische Wort *cacciare* kommt von Lateinischen *captare*, fangen, eine wichtige Tätigkeit in der Natur des Menschen. Die Jagd: überlebensnotwendig für die einen, reine Unterhaltung für die anderen, die Adeligen. In jedem Fall grundlegender Teil des Lebens, sei es der Armen wie auch der Reichen.

Die Armen kochten das Fleisch, um ihm möglichst alle Nährstoffe zu entlocken, manchmal sogar mehrmals, die Reichen braten es auf dem Spieß. Privilegien und Not, Hunger und Völlerei bis hin zur Gicht, Wilderei für die Ärmsten, Machtdemonstration für Kaiser und Fürsten.

Einerseits Symbol für Hunger und Unterernährung, zur Ergänzung des Speisezettels oder aber Sinnbild der Prachtentfaltung, vom Rand der Siedlungen bis hinauf ins Hochgebirge; viele Rechte für die Wenigen, für die Meisten hingegen eine hohe Gefahr, das Gesetz zu brechen. Die Jagd war auch in allen Kulturen das Übungsfeld der heranwachsenden Krieger, Jagdpartien wurden für sie zu Initiationsriten, wo sie ihre Fähigkeiten, ihren Mut und Kampfgeist unter Beweis stellen konnten.

Die Bauern hingegen wurden oft zu Wilddieben, mit Netzen und Fallen, während die Adeligen zu Pferde und mit einem angemessenen Gefolge auf die Jagd gingen. Die königlichen Jagdgründe, Tiergärten, waren zum Teil fast schon gepflegte Parkanlagen, das Zentrum einer soliden Herrschaft. Wenn aber dieses an Einfluss verlor, so verwilderten auch jene.

Das am höchsten geschätzte Tier war der Hirsch, das königlichste, dem man nachhetzte, auflauerte, in langen, ermüdenden Jagden, die oft mit Vergnügen nichts mehr zu tun hatten.

Die Jagd wurde auch in Frage gestellt, z.B. von der Geistlichkeit, die in ihr eine unchristliche Haltung zu erkennen glaubte: lässt sich Kampfeslust mit Askese vereinen? Wie auch immer, die Diskussion verlief stets im Rahmen des guten Tons, fast wie ein theologisch-akademischer Disput, ein rein symbolisches Kräftemessen zwischen weltlicher und kirchlicher Macht.

Kaiser Maximilian I. beschäftigte zwei Oberjägermeister, dreißig Gehilfen für die Jagdunternehmen, vierzehn Forstmeister und 105 Forstwächter. Auf diese Weise schützte und unterstrich er sein kaiserliches Jagdprivileg. Prunkjagden in Gesellschaft von Adeligen und Botschaftern gehörten zum Pflichtprogramm von

Empfängen und politischen Zusammenkünften, das eine ging fast natürlich in das andere über.

Man stieg auf schmalen Pfaden durch steile Wälder und über die Vegetationsgrenze hinaus, in Fels und Eis hinter den Gämsen her, durch dichte Wälder auf der Suche nach dem Hirsch, oder im Tal- und Wiesengrund auf der Jagd nach Rehen. Auch Füchse und Marder jagte man, ihre hochwertigen Felle wurden zu Statussymbolen, die im Winter auch vor der Kälte schützten. Das Volk bekam nur Knochen und Sehnen sowie schlecht gegerbtes Leder für das Gewand, das das ganze Jahr über gleich blieb.

Bescheidenheit und Überheblichkeit, Unterwerfung und Machtspiel, erfinderische Bauernschläue gegen strenge Regelungen der Obrigkeit. Rechte und Pflichten, Macht und Gefolgschaft, spektakuläre Jagden, bei denen Diener und Volk den Fürsten umgeben und unterstützen sollten. Dazu gehörte auch die Leidenschaft für die Trophäen, die dann die Wände der Schlösser und Ansitze schmückten: Symbole für Körperlichkeit, Männlichkeit und Kraft, um die Aufmerksamkeit der Damen zu wecken.

Es war eine Gesellschaft, in der die Jagd auch in Gemälden verewigt wurde, um Zeugnis für den Mut der Jäger abzulegen:

Die großen Meister zeigten in ihren Werken sowohl das Prachtgehabe der Jagdpartie als auch die Fülle des Wildbrets, von Pieter Bruegel zu den Flamen wie Frans Snyders und Jan Fyt, von Rubens bis Paul de Vos, ein Rausch von Farben und Gewalt, Tiere die von Hundemeuten verfolgt werden, fliehende Hirsche, erlegte Keiler, bis hin zu Gustave Courbet, der in Deutschland einen kapitalen Hirsch erlegte und sich so als Jäger ebenso viel Ruhm erwarb wie als Maler. Die Wohlhabenden ließen sich auch mit dem erlegten Wildbret portraituren, z.B. von Felice Boselli im 17. Jh.: Rebhühner, Gänse, Tauben, Füchse ... ein wohlgefälliger Überfluss.

Dieselben Bilder finden sich auch in der Musik: Bereits in einem Madrigal von Gherardello da Firenze um 1350 berichtet der Text vom Aufbruch zur Jagd: *„Tosto che l'alba del bel giorno appare, isveglia i cacciatori. Su, ch'egli è tempo! Alletta il cane...“*, während die Musik das Klangbild der Jagd mit Hundegebell und Jagdhörnern imitiert. Ganz ähnliches finden wir auch viel später in der Tonmalerei Vivaldis, das Konzert Nr. 10 „La caccia“, hier sind es die Violinen, die die Jagdhörner nachahmen. Ungefähr zur selben Zeit schreibt Domenico Scarlatti ein Konzert für Cembalo mit demselben Titel, wo die Finger des Virtuosen im halsbrecherischen Lauf, in fröhlichen und heroischen Synkopen über die Tastatur jagen, um den Eindruck der jagenden Gesellschaft wiederzugeben. Telemann und Bach haben Jagd-Kantaten und -Sonaten, für Sänger oder Blechblasinstrumente wie das Jagdhorn geschaffen. Weiter in

der Musikgeschichte finden wir Joseph Haydns Symphonie Nr. 73, Carl Stamitz, Leopold Mozarts Jagdsymphonie, und nicht zuletzt natürlich das Quartett KV 458 von Wolfgang Amadeus Mozart, genannt „Die Jagd“.

Das sind nur einige Beispiele. Zum Thema der Jagd tut sich ein Panoptikum des Menschlichen und Allzumenschlichen auf: Kultur, Ehrgeiz und Respektlosigkeit, Grausamkeit und Kleingeist, die menschliche Natur in ihren besten und schlimmsten Ausformung. Attraktiv für kühne Männer, Minne und Liebschaften entstanden in diesen öffentlich zur Schau gestellten Adelstreffen, wo Feuer und Leidenschaft werden zelebriert durften.

Dr. Renzo Caramaschi  
Bürgermeister der Stadt Bozen

## Inhalt

## Mensch und Jagd in Alttirol

## Geschichte und Kunst

- 19 Heinrich Aukenthaler**  
Die geschichtliche Entwicklung der Jagd in Südtirol
- 41 Massimiliano Righini**  
Die Jagdwaffen in Tirol  
Vom Mittelalter bis in die Frührenaissance
- 63 Federico Pigozzo**  
Organisatorische Aspekte der mittelalterlichen Jagd  
auf den Südhängen der venetischen Alpen
- 75 Dietrich Thaler**  
Die Fischerei  
Zwischen Herrschaftssymbol und Fastenspeise
- 93 Marcello Beato / Florian Hofer**  
Liebe für die Jagd oder Liebesjagd?  
Die Jagddarstellungen im Runkelsteiner Turniersaal

## Kulturgeschichte

- 117 Ursula Wierer**  
Jagd in der Steinzeit  
Von der afrikanischen Savanne bis ins Etschtal bei Salurn
- 131 Hansjörg Rabanser**  
Von der maßvollen „Begirligkeit deß Jagwercks“  
Hippolyt Guarinoni und die Jagd
- 157 Helmut Rizzolli**  
Jagdgrün
- 185 Heinrich Aukenthaler**  
Federn  
Nicht nur zum Fliegen gut
- 193 Andreas Pircher**  
Das Horn in der Jagdmusik



## Mythos und Sage

- 213 Siegfried de Rachewiltz**  
Jagd und Jäger im Tiroler Mythos
- 235 Frank Matthias Kammel**  
Gehört  
Das Geweih als Apotropaion, Trophäe und Zierrat
- 253 Katrin Burkhardt**  
Von Göttinnen und edlen Damen  
Jagende Frauen im geschichtlichen Fokus

## Aktualität

- 283 Heinrich Erhard**  
Italienisches Gesetz für Südtirols Weidwerk?
- 303 Luigi Spagnoli**  
Verbreitung einiger Wildtierarten in Südtirol
- 309 Arnold Schuler**  
Jagd in Südtirol heute
- 315 Heinrich Aukenthaler**  
Weidmannssprache  
Das Latein der Jäger

## Anhang

- 326 Claudio Menapace**  
Jagd und Schießscheiben



Olifant (Jagdhorn) aus Elfenbein. Niederlande, 18. Jh., Sammlung Ivan Cassani

Foto Ivan Cassani

# **Geschichte und Kunst**



**Heinrich Aukenthaler**

# Die geschichtliche Entwicklung der Jagd in Südtirol

## Ursprünge – Germanische Prägung<sup>1</sup>

Die ältesten Spuren menschlicher Besiedlung des Landes im Gebirge hängen mit der Jagd zusammen. Funde aus der Steinzeit belegen, dass es Jäger waren, die zuerst unsere Wälder und Berge durchstreift haben. Ein beredtes Beispiel davon ist der Fund des „Mannes vom Hauslabjoch“.<sup>2</sup>

Er war Jäger und Hirte und verfügte über eine gute Jagdausrüstung.

Von der Zeit, als die Römer in unserem Land herrschten, wissen wir wenig. Unsere Kenntnisse beginnen mit der germanischen Besiedlung. Nach germanischem Recht und Weistum stand jedem Freien ein bestimmtes Nutzungsrecht am Gemeingut zu, Privatbesitz war der Hofbereich. Die germanische Siedlungsform (Einzelgehöfte) prägt heute noch unser Land.

Die Güter außerhalb des privaten Hofbereiches gehörten der Gemeinde oder Markgenossenschaft, sie bildeten die sogenannte Allmende. Das Holznutzungsrecht und das Weiderecht waren jedem zur Marktgemeinde Gehörenden auf der Allmende erlaubt und es ist naheliegend, dass auch das Jagdrecht jedem Mitglied der Dorfgemeinschaft zustand.

Das Jagdrecht war also im germanischen Rechtsgebrauch nicht ein Ausfluss von Eigentum an Grund und Boden, sondern ein Okkupationsrecht, ähnlich wie es übrigens heute noch in Südtirol im Unterschied zu Österreich existiert.

Montesquieu war nicht der einzige, der festgestellt hat, dass es beim Aufeinandertreffen von Römern und Germanen um einen grundsätzlichen Konflikt ging: um den Zusammenprall des Sinnes für den Staat der ersteren und des Sinnes für die Freiheit der letzteren.

<sup>1</sup> Oswald SAILER, Wild- und Weidwerk in Südtirol. Bozen 1994, S. 7.

<sup>2</sup> Vergl. dazu den Beitrag von Ursula Wierer im diesem Band.

## Einschränkung der Jagdfreiheiten<sup>3</sup>

Das Ende dieser allgemeinen Jagdfreiheit setzte bereits im 7. Jahrhundert mit den sogenannten *Einforstungen der Merowinger* ein. Die Könige der Merowinger beanspruchten gewisse Waldgebiete, die gekennzeichnet und als Forst ausgewiesen wurden. Damit stand dem König das ausschließliche Nutzungsrecht im eingeforsteten Bereich zu und nur mit besonderer Genehmigung konnten andere befügt werden, das Gebiet zu nutzen. Verschont davon blieben bestimmte Privatbesitzungen einzelner Adelliger. Seit dem 8. Jahrhundert verfügte vor allem der geistliche Adel über solche Güter, und bei Schenkungen aus jener Zeit, deren Urkunden uns erhalten blieben, wird stets auch auf das Jagdrecht verwiesen. Ein Beispiel: Herzog Tassilo III. von Bayern schenkte dem Abt Atto im Jahre 770 n. Chr. die Gegend um Innichen zur Stiftung eines Klosters. In der Schenkungsurkunde wird verwiesen, dass der Abt auch das Jagdrecht in einem genau ausgewiesenen Gebiet genießen durfte.

Die Karolinger setzten die Einforstungen fort, dehnten sie weiter aus, so dass Ende des 9. Jahrhunderts bereits große Landstriche davon betroffen waren. Das war weiter nicht besonders belastend für die Bewohner, da die Bevölkerungsdichte noch äußerst gering war. Raum war noch genug da für Mensch und Tier, vom Wild dürfte es noch viel gegeben haben. Wir erfahren von Aribo von Mais, späterer Bischof von Freising, dass die Gebirge reich an Weiden und Vieh gewesen wären und die Berge seien voll gewesen von mannigfachem Getier, darunter Hirsche, Auerochsen, Wisente, Gämsen und Steinböcke. Die Sächsisch-Salischen Kaiser führten die Einforstungen weiter fort und sparten sogar Privateigentum und Allgemeingut davon nicht aus. Der Raum wurde enger.

Wir wissen von einer Schenkung aus dem Jahr 889 an einen gewissen Bischof Pilgrim, der später Bischof von Salzburg wurde. Ihm wurden Gebiete des Zillertales übertragen. König Arnulf war der Begünstigte. Dieser König Arnulf gab auch dem Säbener Bischof Zacharias die Jagdgründe in Lüssen. Das Originaldokument ist nicht mehr erhalten, sondern nur mehr eine spätere Bestätigung dieser Schenkung im Jahr 893. Offensichtlich hatte jemand dem Bischof die Jagd in Lüssen streitig gemacht. („Alienata“ hieß es im

3 Christoph GASSER / Helmut STAMPPER, Die Jagd in der Kunst Altiitirols. Bozen 1994, S. 8 ff. Oswald SAILER, Wild- und Weidwerk in Südtirol. Bozen 1994, S. 8 ff



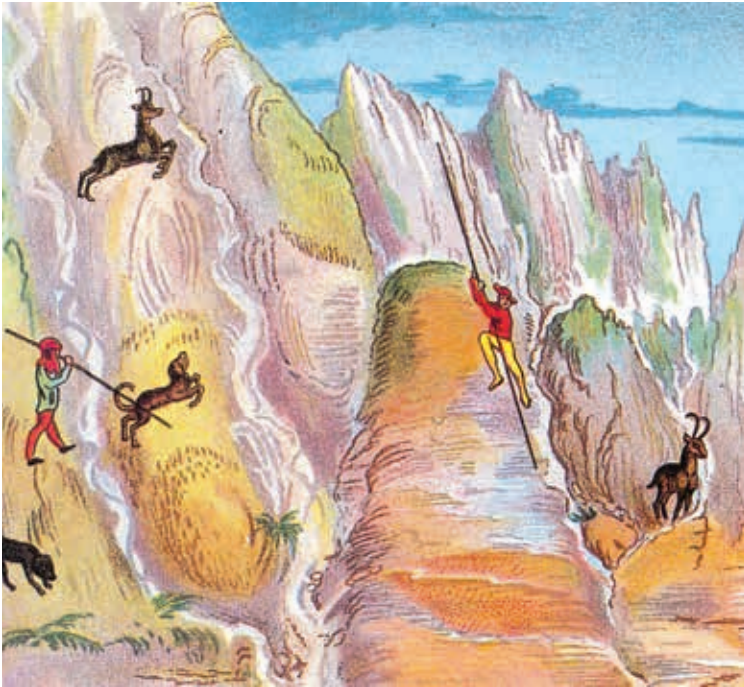


Abb. 1  
Jörg Kölderer,  
Detail aus dem  
Tiroler Fischereibuch  
Maximilian I., 1504

Beschwerdeschreiben des Bischofs). Am Rande erwähnt sei, dass in Lüssen und anderswo heute noch bischöfliche Eigenjagden bestehen, welche die Bezeichnung tragen: „Eigenjagd der bischöflichen Mensa“.

Die Jagdausübung durch den geistlichen und weltlichen Adel nahm mitunter auch zügellose Ausmaße an, sodass sich einmal Papst Nikolaus I. (820–867) aufgerufen fühlte, einzugreifen; angeblich waren es vor allem die germanischen und gallischen Bischöfe, die der Jagdleidenschaft unterlagen. Die Rüge des Papstes galt dem Bischof Lantfried von Säben.

In der karolingischen Zeit tritt die Sicherung der Jagdgründe für den König hinter staatspolitischen Interessen zurück. Die Karolinger begannen damit, sich die wichtigen Alpenübergänge nach Italien zu sichern und belehnten deshalb mit diesen Gebieten die zuständigen Bischöfe. Gegen Ende des 11. Jh. war Tirol in geistlicher und weltlicher Hinsicht der bischöflichen Macht unterstellt.

Nun vermehren sich auch die schriftlichen Hinweise über die Jagd in dieser Zeit. Wir verfügen über eine Reihe von Urkunden, welche das Geschehen um die Jagd belegen. Ein Beispiel: König Heinrich III. schenkt am 16. Jänner 1040 dem Bischof Poppo von Brixen einen Wald in der Mark Krein, zwischen den beiden

Quellflüssen der Save. Hier durfte niemand ohne bischöfliche Einwilligung jagen oder fischen (*atque eundem saltum forestavimus et banni nostri districtu circumvallimus*).

Die interessanteste Belehnung ist jene des Kaisers Heinrich III. (1048) an den Bischof von Brixen. *Forestum in pago Pustrissa his omnibus laudantibus atque voluntarie consentientibus cum banni nostri auctoritate distrinximus ac firmavimus ut nullus praeter voluntatem praefacti episcopi in eo praesumat cervos aut apros, capreolos canibus venari, arcu sagitaeque figere seu quolibet venatoriae artis ingenio capere vil decipere ...*

## Die Jagdtechniken im Mittelalter<sup>4</sup>

Die Dokumente geben uns übrigens auch Auskunft über die Jagdtechniken im mittelalterlichen Tirol. Vor allem gebräuchlich war die Hetzjagd mit Hunden. Es muss sich wohl um Bracken gehandelt haben. Gejagt wurden Hirsche, Hinden und Rehe. Zum Fang wurden Stellnetze verwendet, auch Schlingen, Tretfallen und andere Mittel. Die Jagdgebiete wurden mit lebenden Zäunen umgeben, Öffnungen wurden freigelassen. Dort verfangen sich die Tiere in gestellten Netzen. Die Hirschjagd wurde auch zu Pferde ausgeübt, mit „vorsuchen“, „bestätigen“ und „anjagen“. Dem großen Raubwild wurde vielfach nachgestellt. Für die Bären- und Sauenjagd hatte man besonders große, schwere Hunde im Einsatz. Der gestellte Bär wurde mit dem Bärenspieß abgefangen, die Wildschweine mit der Saufeder. Für die Wölfe wurden Gruben angelegt. Die Gämsen wurden gehetzt. Zuerst wurde Gams und Steinbock mit Pfeil und Bogen bejagt, später mit der Armbrust, und zwar mit der „hürnenen“, der Bogen bestand aus Horn.<sup>5</sup> Übrigens hat die Armbrust die Jagdtechnik am meisten beeinflusst. Sie lässt sich in Tirol seit dem 12. Jahrhundert nachweisen. Beliebt war natürlich auch die Beizjagd, die auf den Höfen in großem Ansehen stand.

4 EBENDA, S. 32 ff. Franz NIEDERWOLFGSRUBER, Kaiser Maximilian I. Jagd- und Fischereibücher, Innsbruck 1992, S. 5 ff

5 Vergl. dazu den Beitrag von Massimiliano Righini im diesem Band.



Abb. 2

Jagd auf Gämsen mit der Armbrust im Theuerdank Maximilian I., Holzschnitt.  
Kaiser Max lehnte für die Jagdausübung die aufkommenden Feuerwaffen ab.





Abb. 3

Maximilian I. auf der Beizjagd, Ausschnitt aus dem Weißkunig.

Neu war die *falknerei* gewiss nicht. Der Stauferkaiser Friedrich II. hatte bereits zwischen 1241 und 1248 das Standardwerk zur Falknerei *De arte venandi cum avibus* verfasst.

## Die amtlichen Jäger und Jagdgehilfen<sup>6</sup>

Die diversen Aufzeichnungen lassen auch Rückschlüsse auf den Berufsstand der Jäger zu. Dieser Berufsstand dürfte genauso alt sein wie das Interesse der Adeligen an der Jagd. Die Jagdherren mussten sich ihre Jagd sichern und taten dies über Berufsjäger. Es waren die Jagdhüter, die gleichzeitig die Forste beaufsichtigten. Einen ersten genaueren Überblick finden wir in den karolingischen Kapitularien des 8. und 9. Jahrhunderts. Dort wird unterschieden zwischen den eigentlichen Jägern (lateinisch *venatorii*), den Falknern (*falconarii*), den Förstern (*forestarii*), die hingegen für den Jagdschutz, für die Hundehaltung, Hundepflege, Anschaffung und Haltung der Beizvögel und nebenbei für die Beaufsichtigung der Bannwälder zuständig waren. Die Wölfe wurden von eigenen Wolfsjägern (*luparii*) bejagt. Hinweise auf Berufsjäger mehren sich im Tirol des 12. Jahrhunderts, und es werden schon einzelne Jäger namentlich genannt.

## Landesherrschaftlicher Anspruch auf die Jagd im Land Tirol<sup>7</sup>

Tirol wächst langsam zu einer territorialen Einheit zusammen. Der Einfluss der Könige schwindet, die Landesherren werden stärker und sie maßen sich mehr und mehr früherer Alleinansprüche an. Dazu gehört auch die Jagd. Der größte Grundherr Tirols, der Landesfürst, nimmt nun auch die Allmende in Besitz.

Meinhard II., einer der Gründungsväter des heutigen Tirol, sagt *Alle Wald und Bach sind der Herrschaft* (1275). Die Nutzung der Allmendewälder musste nun auch einer Regelung unterzogen werden, weil der Holzverbrauch wegen der Blüte des Bergbaus enorm gestiegen war. Die Jagdausübung wurde vom Landesherrn immer mehr beansprucht, vor allem was bestimmte edle Hochwildarten anbelangte. Rot- und Schwarzwild stand nur dem Landesfürsten zu, dem niederen Adel oder den gemeinen Leuten nur die *Reisjagd* (man würde heute *Niederwildjagd* sagen). Eine Aufzeichnung für

6 Heinrich OBERRAUCH, *Tirols Wald- und Waidwerk*. Innsbruck 1952, Innsbruck 1952, S. 47, S. 50, S. 54, S. 57, S. 58, S. 72 ff, S. 82 ff, S. 96 ff, S. 164, S. 189 ff, S. 222 ff.

7 Christoph GASSER / Helmut STAMPPER, *Die Jagd in der Kunst Altirols*. Bozen 1994, S. 12 ff.



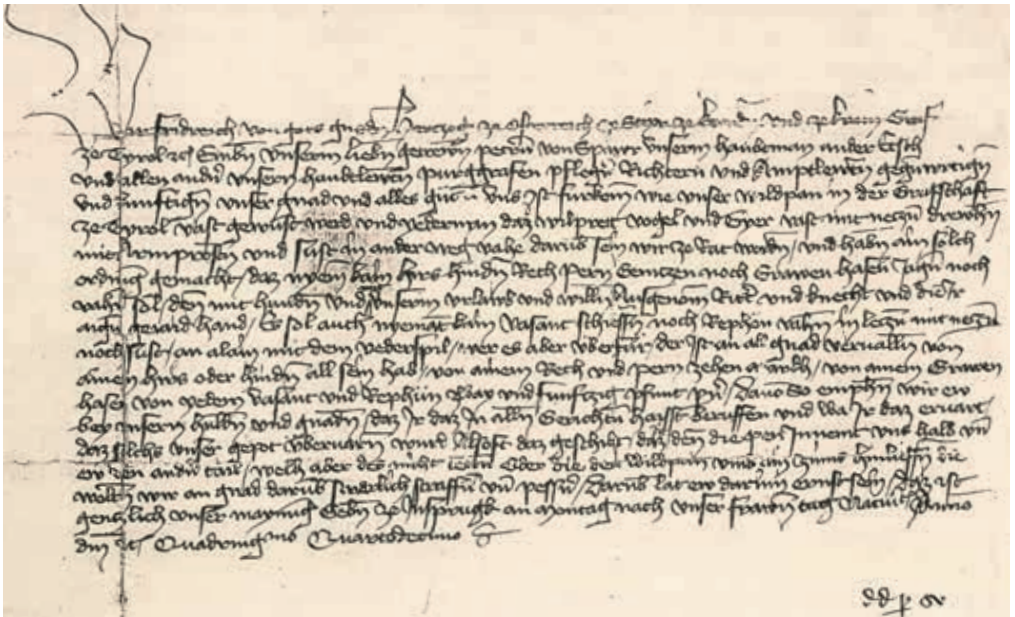
Abb. 4  
Kaiser Maximilian  
auf der Steinbockjagd,  
Franz Kramer 1831

den Bezirk Rattenberg legt im Jahr 1401 fest: *Allein scheidlich Tier sind erlaubt zu jagen*. 1396 war im Passeiertal noch die Jagd und Fischerei jedem Talmann erlaubt, in der Folgezeit nur mehr die Jagd auf Bär, Wolf, Fuchs und Kleinvögel. Zuweilen wird der fürstliche Anspruch auch auf Fasan und Federwild ausgedehnt.

Ganz im Sinne dieser Entwicklung ist auch die erste Jagdordnung Tirols von Friedrich IV., genannt „mit der leeren Tasche“, von 1414 zu sehen, der ein erstes Jagdgesetz schafft.

*Wir Fridreich von gots gnadn herezog ze Osterreich, ze Steyr, ze Kerneden und ze Krain, graf ze Tyrol etc. embietn unserm lieben getrewen Petren von Spawr unserm hauptman an der Etsch und allen allen andern unsern hauptlewten, purggrafen, pfegern, richtern und amptlewten, gegenwirtigen und kunftigen, unser gnad und alles gut. Uns ist furkommen, wie unser wildpan in der grafschafft ze Tyrol vast gewüst werd und yederman daz wilprett, vogel und tyer, vast mit neczen, drewhen, mit armprosten und sust in ander weg vahe, darumb sein wir ze rat worden und haben ain sölch ordnung gemacht, daz nyemant kain hirs, hinden, rech, pern, gemczen noch grawsen hasen iagen noch vahan sol denn mit hunden und mit unserm urlawb und willen, ausgenommen ritter und knecht und die ir aigen geiaid hand. Es sol auch nyemant kain vasant schiessen noch rephön vahan im leczen, mit neczen noch sust an alain mit dem vederspil. Wer es aber überfür, der ist vervallen von ainem hirs oder hinden all sein hab, von ainem rech und pern zehen markh ...*





Die bäuerliche Jagdausübung wurde nicht mehr selbstverständlich, sondern als vom Landesherrn verliehenes Privileg angesehen. Sie war genehmigungspflichtig. Es brauchte für die Ordnung, die nun greifen sollte, genügend Personal. Es brauchte Strafen. Es wurden Forstknechte eingestellt, Gamsjäger, Forstmeister, die je nach Obliegenheit die Aufgabe hatten, das Raubwild zu vertilgen oder die Hofküche mit Wildbret zu versorgen oder die Wälder zu beaufsichtigen. Eine Notiz aus dem Jahr 1483 sagt uns, was nun alles verboten war zu jagen und dem Forstamt gehöre: Rotwild, Rehwild, Wildschwein, Hermelin, Edelmarder, Dachs, Murmeltier, graue Hasen, das gesamte Federspiel, Fasan, Auerhuhn, Rebhuhn, Haselhuhn und Birkhuhn.

Kaiser Maximilian trennte die Jagd von den Forstkompetenzen.<sup>8</sup> Er schuf 1503 das Amt des Obristjägermeisters, der erste hieß Hans Hilland. Jagdämter waren der Meisterjäger, der Forstmeister, der Überreiter. Im Herbst mussten die Zäune geöffnet, im Frühjahr wieder geschlossen werden. Das Verbot der Hundehaltung musste überwacht werden. Armbrüste durften im Gebirge nicht mitgeführt werden, bestimmten Personen wurde die Erlaubnis zum Fuchs- und Hasenfang erteilt. Die Birgmeister mussten für Rot- und

Abb. 5  
Herzog Friedrich IV.  
erlässt eine Jagdordnung  
für Tirol, 10. September  
1414. *Uns ist fürkommen,  
wie unser wildpan in  
der Graftschafft Tirol vast  
gewüstet werd ...* Die  
mit der ersten Tiroler  
Jagdordnung angedrohten  
Strafen sprechen für  
sich. Wer einen Hirsch  
wilderte, verlor sein  
gesamtes Hab und Gut.

8 Heinrich OBERRAUCH, *Tirols Wald- und Waidwerk*. Innsbruck 1952, S. 53 ff.

Gamswild Salz und Gelecke auslegen und für die Wildfütterung sorgen.

### Die Konflikte<sup>9</sup>

Die Last des Jagdentzuges wurde für die Tiroler der damaligen Zeit erst mit dem Alleinanspruch auf Jagd und Wild durch die Tiroler Landesfürsten spürbar. Das führte zu stillen und offenen Protesten und immer dann, wenn ein Landesherr starb, rächte sich ein Teil der Bevölkerung, indem wahllos auf das Wild losgegangen wurde in der Meinung, mit dem Tod des Landesherrn verfallende auch das von ihm erlassene Gesetz. Sehr hohe Strafen wurden deshalb zeitweise angedroht. Zur Zeit Maximilians I. galten zunächst mäßige Strafen. Nach einiger Zeit im Kerker unter Bezahlung einer Geldstrafe kam der Wildschütz nach Ableistung der *Urfehde* wieder frei. Die *Urfehde* war ein Schwur, für den Verwandte und Nachbarn bürgen mussten und mit dem der Sträfling versprach, zeitlebens keine *Pix, Stachel, Armbrust oder ander Geschoß, so dem Wildpret schädlich sein möcht* weder zu tragen noch zu führen. In der Regel ging man mit Gesetzesbrechern nicht glimpflich um, ein Beispiel aus der Fischerei: Die Fischer des Grafen von Görz hatten den Brixner Fischern ihre Netze weggenommen (1428). Der Brixner Fürstbischof Ulrich II. befahl darauf, den Görzner Fischern bei ihrer Ergreifung Hände und Füße abzuhacken.

Auch Kaiser Maximilian I. verschärfte im Laufe der Zeit die jagdlichen Vorschriften. Einen Matthäus Sailer von Zirl ließ er wegen Wildbretschießens hängen. Zwei Wilderern aus dem Sarntal, Christof Ernberger mit Namen, Vater und Sohn, sollten die Augen ausgestochen werden. Durch die Fürbitte der Familienangehörigen der Missetäter und zweier Töchter des Kaisers wurde diese Strafe in lebenslängliche Verbannung umgewandelt.

Das Wildern war nicht nur eine Frage der Fleischbesorgung, sondern auch eine Schutzmaßnahme vor den Wildschäden. Das Wild war nämlich als Folge der landesfürstlichen Hegemaßnahmen gewaltig angestiegen. Über Wildschäden wurde ab dem 16. Jahrhundert mehr und mehr geklagt. Wildschweinschäden sollen

<sup>9</sup> Christoph GASSER / Helmut STAMPPER, Die Jagd in der Kunst Alltirols. Bozen 1994, S. 72 ff, S. 24 ff.



Abb. 6

Gamsstechen, Diorama im Haus der Natur, Salzburg. Diese Jagdart galt als besonders anspruchsvoll, gefährlich und somit auch als „ritterlich“ und wurde zu Maximilians Zeiten bevorzugt ausgeübt.

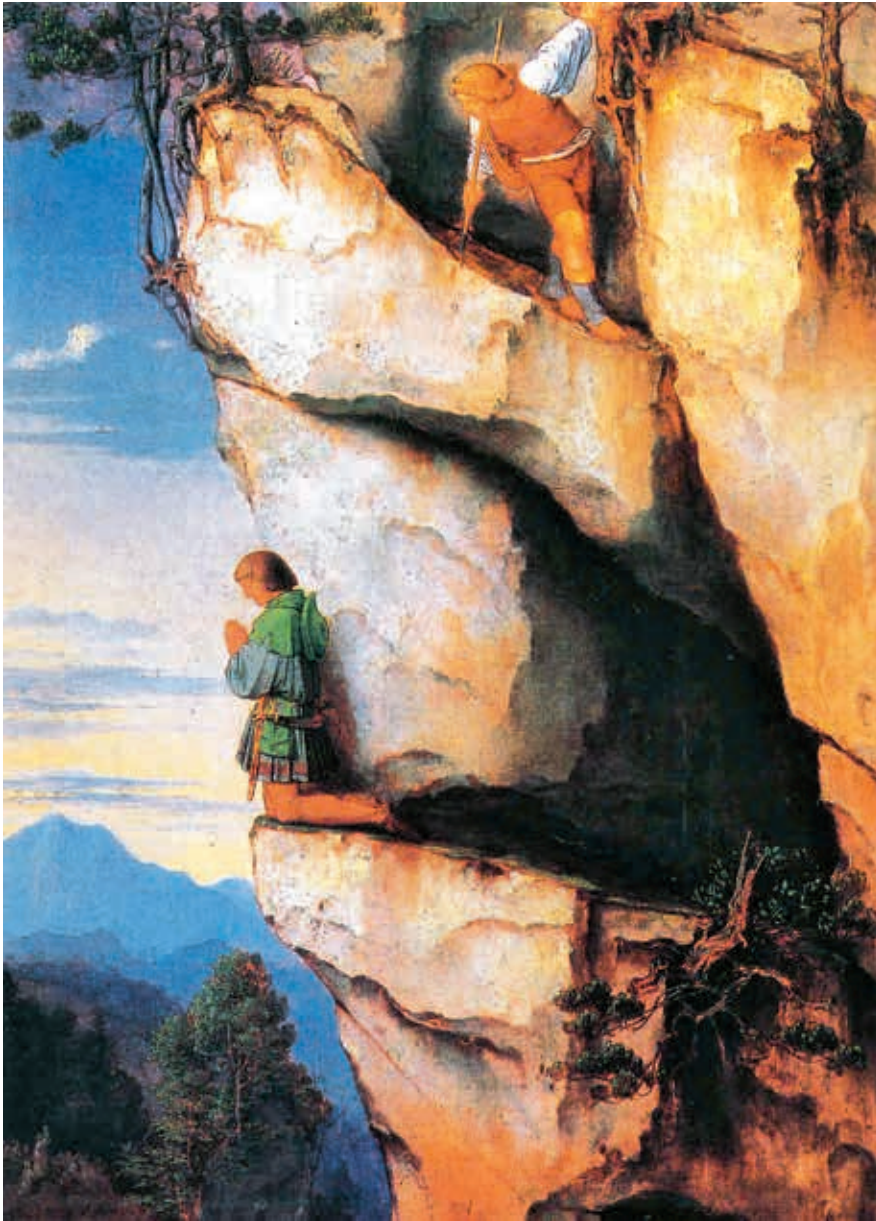


Abb. 7

Kaiser Maximilian auf der Martinswand, Moritz von Schwind, um 1860. Das Ereignis wurde im Laufe der Zeit zu einer bekannten Legende ausgeformt. Demnach soll sich Kaiser Max bei einer Gamsjagd in der Martinswand bei Zirl verstiegen haben, sodass er weder vor noch zurück konnte. Zwei Tage und zwei Nächte soll er in aussichtsloser Notlage verharrt haben, bis ihm ein junger Bursche zu Hilfe kam. Als Dank ließ Maximilian am Ort seines Missgeschicks später ein Gedenkkreuz errichten. Die Kaiser-Max-Grotte in der Martinswand ist heute über einen gesicherten Steig, der durch die senkrechte Wand führt, zu erreichen.



im Etschtal, Rotwildschäden im Inntal gemeldet worden sein. Andere Schäden wurden durch den Jagdbetrieb selbst verursacht. Der Kaiser selbst hatte manchmal ein Einsehen, z.B. als Maximilian 1518 die Wachteljagd vor dem Lorenzitag, dem 10. August, verbot, wohl um das Getreide zu schützen.

## Die Frondienste<sup>10</sup>

Eine Last für die Bevölkerung waren die sogenannten Frondienste, die kaiserlichen Jagdzüge wurden nämlich mit großem Personalaufwand betrieben.

Bei einer Jagd am 2. Februar 1660 forderte der Obristforstmeister für ein Fuchstreiben bei Hötting 100 mannbare Personen an, und zwar unter Androhung von Strafe bei Nichterscheinen. Als besonders drückend wurde der Frondienst zur Erntezeit empfunden. Ein offensichtlich als sehr lästig empfundener Frondienst war die Hundelege. Die Jagdhunde mußten dabei gehalten und gepflegt werden.

Die Geistlichkeit erwirkte einen kaiserlichen Erlaß zur Einschränkung dieses Dienstes. Demnach brauchten Prälaten, Pfarrer oder Vikare im Land an der Etsch beim Hinein- und Herausziehen von den Jagden nicht mehr als ein Pferd, acht Personen und 70 Hunde aufzunehmen. Das Kloster Neustift musste für fünf Wochen hindurch Hunde und Jäger versorgen. Die Stifte Wilten und Stams mussten 26 Wochen im Jahr für Unterkunft und Verpflegung der Hunde aufkommen. Dass Übergriffe und Ungehorsam nun um sich griffen, ist verständlich.

Die Strafen mussten angehoben werden. Hohe Geldstrafen und die Abschiebung aus dem Lande unter Verlust des eigenen Hab und Gutes waren üblich. Verdächtige wurden der Folter unterzogen.

Ferdinand II. wollte bei zweimaligem Wildern grundsätzlich den Übeltätern die Augen ausstechen lassen. Diese Strafe konnte der Innsbrucker Landtag noch verhindern. Darauf wurde verfügt, dass jeder ledige Wilddieb nach Genua auf die Galeeren verschickt werden soll, Verheirateten sollte man einen Schenkel lähmen lassen. 1665 heißt es, dass Wildschützen mit aufgebundenem

---

<sup>10</sup> EBENDA, S. 24 ff. Heinrich OBERRAUCH, *Tirols Wald- und Waidwerk*. Innsbruck 1952, S. 194 ff. Oswald SAILER, *Wild- und Weidwerk in Südtirol*. Bozen 1994, S. 23 ff.

Abb. 8  
„Die Beratung“, Litho-  
graphisches Institut von  
L. Sachse & Co. Berlin,  
aus: Friedrich GERSTÄCKER,  
Gamsjagd in Tyrol,  
Erstauflage Leipzig 1857,  
Neuaufgabe herausgege-  
ben und überarbeitet von  
Walter HANSEN, München  
1978



Hirschgeweih auf den Esel oder an den Pranger gestellt oder im Narrenhäusl eingesperrt werden sollten.

### Landesfürsten verlieren Interesse an der Jagd<sup>11</sup>

Obwohl die Landesfürsten seit Friedrich mit der leeren Tasche die Behauptung der Jagd vorantrieben, erhielten einzelne Adelige immer häufiger Jagden und Jagdrechte. Davon zeugen jedenfalls

<sup>11</sup> Oswald Sailer, Wild- und Weidwerk in Südtirol. Bozen 1994, S. 25.





Abb. 9  
 „Nach dem Treiben“,  
 Lithographisches Institut  
 von L. Sachse & Co.  
 Berlin, aus: Friedrich  
 GERSTÄCKER, Gamsjagd in  
 Tyrol, Erstauflage Leipzig  
 1857, Neuauflage heraus-  
 gegeben und überarbei-  
 tet von Walter HANSEN,  
 München 1978

überlieferte Urkunden. Die an vielen europäischen Fürstenhöfen üblichen Prunkjagden gab es in Südtirol übrigens nicht, da sich das höfische Leben der Habsburger im 17. bis 18. Jahrhundert wesentlich in Innsbruck abspielte und sich später von Tirol wegverlagerte. Die Prunkjagden der Barockzeiten entsprachen auch gar nicht mehr den Vorstellungen der Weidgerechtigkeit, wie sie unter Kaiser Maximilian noch gepflegt worden war. Die Pflege der Jagd ließ nach, mit ihr das Interesse. Die Folge davon war ein schrittweiser Übergang der landesfürstlichen und adeligen Jagdrechte an Unterpächter oder an Gemeinden. Die Jagd, die den Herrn von Völs-Colonna an den Welschen Konfinen gehörte, verpachteten sie um

1700. 1760 wurde die Jagd von Karneid, 1769 jene von Kurtatsch den jeweiligen Gemeinden übertragen.

1786 erfährt die Jagd in allen Habsburgischen Erblanden einen wesentlichen Einschnitt. Kaiser Josef II. erläßt ein neues Jagdpatent, mit welchem der ungezügelten Jagdlust der Adelligen Einhalt geboten werden sollte. Er schreibt: *„Wir fanden uns bewogen, alle vorhergehenden im Ansehen der Jägerei erflossenen Gesetze und Verordnungen hiermit aufzuheben und in dem Gesetze alles zusammenzufassen, was auf der einen Seite den Jagdeigentümern den billigen Genuss ihres Rechtes zu erhalten, auf der anderen Seite aber dem Feldbau die Früchte seines Fleißes gegen ungezügelte Jagd sicherzustellen fähig sein kann.“*

Die zügellose Jagdlust war schließlich eine Ursache für die Auflehnung gegen den Adel, die zuerst in der Französischen Revolution ihren Ausdruck fand. Die Wirren der Französischen Revolution und die darauffolgende Zeit haben auch in unserem Land ihre Spuren hinterlassen. Im Preßburger Frieden 1805 wurde Tirol an Bayern abgetreten. Im Jahr 1809 nach dem Südtiroler Aufstand wurde die Ablieferung der Waffen seitens der Tiroler gefordert. Dies wurde allerdings 1810 wieder rückgängig gemacht. Die grundlegende Änderung kommt mit der Märzrevolution 1848. Sie führt auch zu einer Änderung der Jagdgesetzgebung in ganz Österreich. Dies geschieht durch den jungen Habsburger Kaiser Franz Josef I., dessen Reichspatent vom 31.8.49 ganz neue Grundsätze legt.

## Ab 1848 ein neues Jagdsystem

*„Das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden aufgehoben. Jeden Besitzer eines zusammenhängenden Grundkomplexes von mindestens 200 Joch bleibt die Ausübung der Jagd auf diesem eigentümlichen Grundkomplex gestattet. Alle übrigen innerhalb einer Gemeindemarkung gelegenen Grundstücke werden zum Zeitpunkt der Wirksamkeit dieses Patenten den betreffenden Gemeinden zugewiesen. Wildbret und Wilddiebstahl sind nach dem bestehenden Strafgesetz zu ahnden, den einzelnen Grundbesitzern bleibt das Recht auf Entschädigung für erlittene Wild- und Jagdschäden.“*

Eigentlich ist es dieses Reichspatent, welches das so oft gerühmte *Revierjagdsystem* begründet. Die Jagd wird den Bewohnern einer Gemeinde zugänglich. Allerdings hatte sich das Interesse



an der Jagd verloren, was anfänglich zu einer großen Unordnung führte. Die Folgen blieben nicht aus, schließlich gab es nun auch keine Jagdschutzorgane mehr. In Erinnerung waren noch die harten Zeiten, der Wildfrevel war ja praktisch als Akt der Auflehnung gegen die landesfürstliche Gewalt zu einer Art Kavaliersdelikt in der Einschätzung des Volkes geworden. Wir kennen diese Zeit der Unordnung aus vielen Schilderungen aus dem 19. und 20. Jahrhundert.

Johann Jakob Staffler, der Sekretär am Tirolischen Gubernium in Innsbruck, schreibt: *„In den Tälern der nördlichen Kreise, auch im Pustertal, wird von vielen die Gebirgsjagd mit einer unbezähmbaren Lust betrieben“*<sup>12</sup> und im „Boten für Tirol und Vorarlberg“ vom 20. Februar 1875 liest man, dass in der Cortineser und Ampezzaner Gegend und in Prag und in den Nebentälern das Wild dezimiert und zum großen Teil bereits vernichtet sei. In Enneberg sei am Allerseelentage von Wilderern eine große Gamstreibjagd veranstaltet worden. Die Nachstellungen galten nicht nur dem Hochwild. Auch den Hasen wurde arg zugesetzt. Es war die Zeit, in welcher z.B. das Rotwild aus Südtirol ganz verschwand, es wurde regelrecht ausgerottet.

### Erste Bemühungen um Besserung des Wildstandes<sup>13</sup>

Die Zustände nicht mit ansehen konnte der Jagd- und Vogelschutzverein 1875 mit Sitz in Innsbruck. Erstes Ziel der neuen Jägervereinigung war die Hebung des Wildstandes. Damit verbunden war das Bemühen um eine Besserung der jagdlichen Disziplin, um eine Kontrolle des Wildhandels und um eine Wiedereinführung der weidgerechten Jagdausübung, z.B. sollte die Jagd mit Hunden auf Schalenwild bis zum 1. September unterbunden werden. Auch bei der Regierung setzte der neue Verein wichtige Neuerungen durch. Jagdkarten wurden besteuert, die Jagdreviere mit weniger als 150 ha wurden den angrenzenden Revieren einverleibt, ein Wildschongesetz wurde ausgearbeitet, leider aber nicht verabschiedet. Für das Jagdaufsichtspersonal wurden bestimmte Voraussetzungen verlangt: unbescholtenes Vorleben, umfassende Fachkenntnis.

<sup>12</sup> Johann Jakob Staffler, *Tirol und Vorarlberg*. Innsbruck, 1839, S. 310 bis 315 und S. 115 bis 117.

<sup>13</sup> Mitteilungen des Jagd- und Vogel-Schutz-Vereins Nr. 1, Innsbruck, April 1875.



Bei der Jagdausstellung 1910 in Wien konnte Tirol schon beachtliche Ergebnisse vorweisen.

## Neue Rechtsgrundlagen nach 1920<sup>14</sup>

Es kommt die Zeit des I. Weltkrieges und somit für Südtirol eine völlige Wendung der politischen Geschichte. Durch die Angliederung Südtirols an Italien änderte sich auch im Wesentlichen das geltende Jagdrecht. Dieses ist in Italien nicht an das Eigentum von Grund und Boden gebunden, sondern an eine staatliche Lizenz geknüpft.<sup>15</sup> Die Wirrnisse während des Krieges und nach dem Krieg führten leider zu einer Dezimierung des Wildstandes. Es waren wieder die Jäger, die nach Ende des Krieges diesem Missstand abhelfen wollten.

Um 1920 wurde der Jagdschutzverein für Deutsch-Südtirol mit Sitz und Leitung in Bozen gegründet. Der Verein fand bei den staatlichen Behörden sogar Verständnis. Das seit Kriegsende geltende Jagdverbot wurde teilweise aufgehoben und eine Bewaffnung des Schutzpersonals konnte erwirkt werden. Der Waffenbesitz wurde nach wie vor streng überwacht. Das alte Privileg der Tiroler, ohne Waffenpass Waffen tragen zu dürfen, hatte mit der Eingliederung in den italienischen Staatsverband endgültig aufgehört zu existieren.

Für Südtirol kam nun zwischen 1923 und 1943 die Zeit des Faschismus. Die faschistischen Machthaber zeigten sich überraschend aufgeschlossen gegenüber den Belangen von Wild und Natur und auch gegenüber der Jagd. Die Jagd galt schließlich als nützliche Übung und Ertüchtigung im Umgang mit Waffen und dadurch sollte die Bevölkerung auch wehrhafter werden. Außerdem sah man damals im Wild eine Quelle hochwertigen Eiweißes für die Selbstversorgung im autarken Sinne. Die unter dem Faschismus erlassenen Gesetze wahrten größtenteils die traditionellen Rechte der Regionen. Damit wurde auch dem Friedensvertrag von Saint Germain Genüge getan, welcher ausdrücklich besagte, dass

---

<sup>14</sup> LEO VON PRETZ, Die Jagdverbände und die gesetzliche Regelung der Jagd in Südtirol bis 1966, erschienen in: OSWALD SAILER, Wild- und Weidwerk in Südtirol. Bozen 1994, S. 41 ff.

<sup>15</sup> Vergl. dazu den Beitrag von Heinrich Erhard im diesem Band.

die nun an Italien angegliederten neuen Provinzen die gewohnheitsmäßigen Rechte und Regelungen wahren könnten.

### 1939 – ein umfassendes staatliches Jagdgesetz wird verabschiedet<sup>16</sup>

Im Jahr 1939 wurde in Italien ein umfassendes Jagdgesetz erlassen, welches bis 1977 in ganz Italien und in Südtirol bis 1987 galt. Mit diesem Jagdgesetz wurde das Wild als niemandem gehörig eingestuft, als *res nullius*. Diese Einstufung gilt auch in Österreich. Damit gab es aber laut italienischem Staatsrecht keinen Wilddiebstahl, denn was niemandem gehört, kann auch nicht gestohlen werden. Die Jägerschaft war in der Pflichtorganisation des Jagdverbandes zusammengefasst. Dem Jagdverband oblag die Verwaltung sämtlicher Gemeindejagden. Das Jagdrecht der Gemeinden war an die Bedingung geknüpft, dass der Jägerverband einen Pachtschilling bezahlt. Es gab keine Versteigerung des Jagdrechtes und deshalb auch keine überhöhten Pachtschillinge. Der Jagdschutz oblag den Aufsichtsjägern des Jagdverbandes oder der Gemeindereviere.

Zur Zeit der Option wurde der Wildbestand in Südtirol stark dezimiert.

### Gefahren für das Reviersystem<sup>17</sup>

Nach Kriegsende gab es von verschiedenen Seiten Bemühungen, die Gemeindejagden abzuschaffen und die freie Jagd in Südtirol einzuführen. Es gab einen Rekurs gegen die Pflichtmitgliedschaft beim Jagdverband und gegen die Pflichtverwaltung der Gemeindejagdreviere durch die Jagdverbände.

Dieser Notstand wurde durch das Regionalgesetz Nr. 30 vom 7.9.1964 bewältigt. Dadurch wurden die Gemeindereviere in Reviere von Rechts wegen überführt. Die Verwaltung der Reviere von Rechts wegen wurde der repräsentativsten Jägervereinigung auf Landesebene anvertraut. Das Jagdrecht wurde den Gemeindeansässigen zugestanden. Der mit der Verwaltung der Reviere betraute Jagdverband

---

<sup>16</sup> EBDA.

<sup>17</sup> EBDA.



wurde verpflichtet, für Disziplin und Ordnung zu sorgen und einen wirksamen Jagdschutz zu bestellen. Eine Schadensvergütung für gewilderte Tiere an den Jagdverband bzw. an das Revier wurde eingeführt.

Das Regionalgesetz von 1964 hatte einige Mängel. Es enthielt keine präzise Formulierung der Aufsichtspflicht, die Disziplinarmaßnahmen gegen unkorrekte Jäger waren zu kompliziert geregelt, die Überwachung des Wildhandels war nicht erwähnt, die Pflicht der Ablegung der Jägerprüfung war nicht enthalten, die Wildschadensfrage war nicht gelöst.

### Mängel in der Jagdgesetzgebung werden vom Jagdverband aufgefangen<sup>18</sup>

Die Wildschadensfrage wurde bereits im Jahr 1966 durch eine Vereinbarung zwischen dem Jagdverband und dem Südtiroler Bauernbund auf freiwilliger Basis geklärt. Es wurde vereinbart, dass die Jäger für allfällige Wildschäden bis zum Gegenwert des Wildbretes des ihnen zum Abschuss freigegebenen Schalenwildes haften. Die Jagdaufsicht wurde zwar zu lösen versucht, doch fehlte dem Jagdverband damals noch die gesetzliche Handhabe.

Die Verwaltung der Reviere durch den Jagdverband beinhaltete folgende Obliegenheiten: Ausstellung der Jagdkarten, Festsetzung der Abschusspläne, Ausarbeitung von Abschussrichtlinien, Behandlung von Disziplinarangelegenheiten, Erstellung einer Landesjagdordnung, Durchführung des Jagdschutzes.

Am schlechtesten gelöst war die Regelung der Jagdaufsicht, weil in diesem Bereich auch, wohl wegen der zu erwartenden hohen Kosten, die Widerstände am größten waren.

### Erstes Landesjagdgesetz 1987

Das erste umfassende Landesjagdgesetz aus dem Jahr 1987 sicherte einerseits die bereits erreichten Regelungen im Jagdsektor und beseitigte die festgestellten Mängel. Es wurde die Pflichtbestellung

---

<sup>18</sup> Ludwig von LUTTEROTTI, Die Regelung der Jagd in Südtirol, nach 1966, erschienen in: Oswald SAILER, Wild- und Weidwerk in Südtirol. Bozen 1994, S. 49 ff.

eines Jagdaufsehers eingeführt, die Wildschadensfrage wurde geregelt, die Behörde behielt sich die Kontrolle über den Jagd- und Wildschutz und über die Verwaltung der Reviere vor. Mit der Novellierung des Landesjagdgesetzes 14/87 im Jahre 1996 wurden zudem die Jagdzeiten gesetzlich fixiert.

### Letzte Entwicklung

Die primäre Gesetzgebungsbefugnis der Autonomen Provinz Bozen erfuhr in den Folgejahren immer wieder tief greifende Rückschläge. Der Verfassungsgerichtshof in Rom befand, dass die vom staatlichen Jagdrahmengesetz festgelegten Limits von der Autonomen Provinz nicht überschritten, sondern nur eingeschränkt werden könnten. Dabei waren und sind in Südtirol nur etwa halb so viele Wildarten jagdbar, wie auf Staatsebene. Zuletzt bewirkte eine Änderung der italienischen Verfassung im Jahr 2001 eine Änderung der autonomen Zuständigkeiten. Für den Umweltschutz ist seither der Staat zuständig. Südtirol bemüht sich in den letzten Jahren darum, die Umweltschutz-Kompetenz zu gewinnen.



Herausgeber Stiftung  
Bozner Schlösser

Die Fresken von Schloss Runkelstein mit der Jagd auf Hirsch, Keiler, Bär, Steinbock und Gämsen, aber auch die malerische Ausstattung anderer Burgen, Ansitze und historischer Höfe im Altioler Raum bieten wichtige Einblicke in die Geschichte der Jagd. Für die Kenntnis der damaligen Jagdformen und -techniken sind diese Darstellungen von höchster Bedeutung. Band 15 der Runkelsteiner Schriften zur Kulturgeschichte behandelt die Geschichte der Jagd von der Frühgeschichte bis in die Neuzeit, vom Fischfang über die Hirschjagd und die dabei verwendeten Waffen, wie Pfeil und Bogen oder Armbrust, bis zur Entwicklung der Jagdgesetzgebung, und nicht zuletzt geht es auch um den aktuellen Blickwinkel.

ISBN 978-88-6839-505-6



9 788868 395056

[athesia-tappeiner.com](http://athesia-tappeiner.com)

34 € (I/D/A)